

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE UND FÜR DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Fassung Juni 2018 bzw. Oktober 2018 und Juli 2019

Fassung Juni 2018 bzw. Oktober 2018	Fassung Juli 2019
<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.</p> <p>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>1.3 Persönlicher Code</p> <p>Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Services sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Austrian Anadi Bank AG.</p> <p>1.10 Haftung des Kontoinhabers</p> <p>1.10.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.</p> <p>1.10.2 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse.</p> <p>Wird an einem Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomat oder einer POS-Kasse viermal ein falscher persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines falschen Codes, falsch bedient, kann die Karte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.</p> <p>1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung</p> <p>1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte</p> <p>Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Eine allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.</p> <p>1.13 Änderung der Kundenrichtlinien</p> <p>1.13.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking der Anadi Bank abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach im Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking Schließfach kann</p>	<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im Folgenden „Anadi Bank“ oder „Kreditinstitut“) andererseits.</p> <p>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>1.3 Persönlicher Code</p> <p>Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an-POS-Kassen-oder-Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Debitkarten-Services sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen des Kreditinstituts.</p> <p>1.10 Haftung des Kontoinhabers</p> <p>1.10.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.</p> <p>1.10.2 Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in dieser Kundenrichtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.</p> <p>1.10.3 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse</p> <p>Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein falscher persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines falschen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.</p> <p>1.12 Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung</p> <p>1.12.3 Vernichtung der Debitkarte</p> <p>Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten. Eine allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Debitkarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.</p> <p>1.13 Änderung der Kundenrichtlinie</p> <p>1.13.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Ist der Kunde zur Nutzung des Internetbanking der Anadi Bank berechtigt, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das dem Kunden vom Kreditinstitut im Rahmen des Internetbanking eingerichteten Schließ- bzw. Nachrichtenfach (nachfolgend zusammen „Schließfach“). Gleichzeitig wird der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) verständlich. Ab Zustellung an das Internetbanking Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht</p>

der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

1.14. Adressänderungen

1.14.1 Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich im Anadi Internetbanking oder schriftlich mitzuteilen.

2. Bestimmungen für das Karten-Service

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bezugskarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt, oder wenn dies mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Der Kontoinhaber kann das Kreditinstitut mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.7 Sperre

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartefolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht;
- c) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich. Hingegen wird eine Sperre für kontaktlos-Transaktionen bei Micro-Bankomatkarten sofort wirksam. Nach Sperre einer Micro-Bankomatkarte sind keine weiteren Kleinbetragszahlungen mehr möglich.

mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das **Internetbanking** Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl **online einsehen**, diese elektronisch speichern, **herunterladen** als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.

1.14 Adressänderungen

1.14.1 Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle seiner E-Mail Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich **bekannt zu geben**.

2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die **Debitkarte** und einen persönlichen Code. Die **Debitkarte** und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt, oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. ~~Der Kontoinhaber kann das Kreditinstitut mit der Versendung der Debitkarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen.~~ **Debitkarte** und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die **Debitkarte** bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.7 Sperre

Die Sperre einer **Debitkarte** kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam. Die über den PSA Sperrnotruf beantragte Sperre ohne Angabe der **Folgenummer der Debitkarte** bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen **Debitkarten**.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **Debitkarten** bzw. einzelner **Debitkarten** zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue **Debitkarte** nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die **Debitkarte** ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur **Debitkarte** vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Debitkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Debitkarte** besteht;
- c) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der **Debitkarte** oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder **Kontoüberziehung**) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzt oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Achtung: Die Sperre wirkt für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes spätestens nach der 3. Kleinbetragszahlung. Hingegen wird eine Sperre für Kontaktlos-Transaktionen bei Micro-**Debitkarten** sofort wirksam. Nach Sperre einer Micro-**Debitkarte** sind keine weiteren Kleinbetragszahlungen mehr möglich.